

## Beschluss Nr. 2 / 2022

In der Übergangs- und Erprobungsvereinbarung haben die Vereinbarungspartner unter Punkt 6 folgende Regelungen für Wegezeiten vereinbart:

***„Die modulbezogenen Entgelte sind stundenbezogene Entgelte mit 60 Minuten als Pauschale und dienen der Vergütung der fallspezifischen (über den Leistungsnachweis abzurechnenden) und fallunspezifischen Leistungen sowie aller anderen mit der Leistungserbringung im Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen („sonstige Kosten“). Den für die Vergütung maßgeblichen Zeitumfang bestimmt die ZLP. Wegezeiten werden im Stundenbudget gemäß ZLP berücksichtigt und vergütet.“***

Diese Formulierung führt in der Praxis zu vielen Unsicherheiten bei den ambulanten Leistungserbringern. Die konkreten Wegezeiten sind abhängig von der der laufenden und wechselnden Anforderungen unterliegenden Arbeitsorganisation des Trägers und seiner Mitarbeitenden. Reihenfolge und Entfernung der Leistungsorte zueinander können in der ZLP nicht fest festgelegt werden. Die Vorgabe der Vereinbarung ist daher durch eine geeignete und möglichst einfach umsetzbare allgemeine und dennoch fallbezogene Regelung zu konkretisieren.

Die Berliner VERTRAGSKOMMISSION Eingliederungsförderung (VK EGF) beschließt daher:

1. Eine klientenbezogene Wegezeit kann grundsätzlich nur dann abgerechnet werden, wenn die Leistung außerhalb der Örtlichkeiten (Sitz) des Leistungserbringers beginnt. Die Wegezeit wird pauschal ermittelt. Als Wegezeit gilt allein der einfache Weg vom - bei mehreren der nahegelegenste - Dienstort (Sitz des Leistungserbringers oder Filiale) jeweils zum Ort des überwiegenden Leistungsbeginns.
2. Die zu berücksichtigenden Wegezeiten fallen je Anfahrt zum Ort des Leistungsbeginns (einfache Strecke) an, die in der ZLP angenommen und vereinbart wird. Maßgeblich ist die schnellste Verbindung mit ÖPNV gemäß der BVG APP<sup>1</sup>. Als zeitliche

---

<sup>1</sup> Hierbei wird immer pauschal von einer Ankunft am Ort des Leistungsbeginns mittwochs um 14:00 Uhr ausgegangen.

Obergrenze für die Berücksichtigung von Wegezeiten werden 50 Minuten vereinbart; dies gilt auch dann, wenn der Leistungserbringer keinen Dienstort in Berlin hat. Die sich aus vorstehenden ergebenden Werte werden als „ZLP-Wegezeit“ in der Rechnung aufgeführt und gemäß der bewilligten Modulkostensätze vergütet. Wechselnde Fahrtzeiten zu den Leistungsorten sind damit pauschal berücksichtigt. Fahrten mit dem Leistungsberechtigten sind Leistungszeiten und keine Wegezeiten. Dieser Beschluss steht unter der Annahme, dass in der Regel bis zu zwei zu berücksichtigende Wegezeiten je Einsatztag anfallen. Wege zum täglichen Arbeitsantritt und nach Ende der Arbeitszeit stellen keine Wegezeit im Sinne der Vereinbarung dar. Die konkreten tatsächlich angefallenen Wegezeiten werden durch die Leistungserbringer im Rahmen der Evaluation durch das Fach- und Strukturblatt erhoben. Eine erste Zwischenevaluation soll im ersten Quartal 2023 erfolgen.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und wird im Internet veröffentlicht.

---

(Herr Hilke)  
Vorsitzender VK EGF